



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Freundallee 9a • 30173 Hannover

Per Zustellungsurkunde:

O-I Germany GmbH & Co. KG
Goethestraße 75
40237 Düsseldorf

Bearbeiter/in

E-Mail

██████████@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

HI 023691195 / H 24-068

0511 9096-██████████

11.03.2025

Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas (Nr. 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1.

Der Firma O-I Germany GmbH & Co. KG, Goethestr. 75, 40237 Düsseldorf, wird aufgrund ihres Antrages vom 20.06.2024, zuletzt ergänzt am 07.01.2025, gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG i.V.m. § 1 S. 1 i.V.m. Nr. 2.8.1 (G/E)¹ und Nr. 9.11.1 (V)² des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas mit einer künftigen Schmelzkapazität von 510 t/d erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen mit Erdgas / Sauerstoff bzw. einem ██████████ erhitzten Schmelzwanne als Ersatz der bisher genehmigten Schmelzwanne 1,
- Erhöhung der Schmelzkapazität um 35 t/d von bisher 475 t/d auf künftig 510 t/d.

¹ Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag,

² Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten.

Sprechzeiten

Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0511 9096-0
Fax 0511 9096-199
E-Mail poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID DE353003952

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Standort der Anlage ist:

Ort: 37603 Holzminden
Straße: Alter Postweg 3
Gemarkung: Holzminden
Flur: 31, 29
Flurstücke: 48/2; 35/1; 34; 49; 33; 47/1; 50; 54/1; 46; 51/1; 32/6; 9/9; 52/2; 41/2; 45/2; 45/1; 43; 44; 38; 37; 36; 190; 183/1; 189/1

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Anlage 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
- Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingung

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn durch die Stadt Holzminden die im Rahmen der mit dieser Genehmigung erteilten Genehmigung zur Indirekteinleitung nach den Maßgaben des § 58 WHG mitgeteilt wurde, welche erforderlichen Nebenbestimmungen ergänzend in den Genehmigungsstand der Anlage aufzunehmen sind.

2. Auflagenvorbehalt

Bis zur Einhaltung der unter 1. aufgeführten Bedingung behält sich die Genehmigungsbehörde die Aufnahme nachträglicher Auflagen vor.

3. Allgemeines

3.1

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular „Inhaltsverzeichnis“) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

3.2

Weitere bisher für die Anlage erteilten Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen, usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

3.3

Diese Genehmigung erlischt, wenn nach ihrer Bestandskraft nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die Frist aus wichtigem Grund verlängern.

3.4

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern / Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.5

Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich nach Feststellung der Störung mitzuteilen. Als Störungen sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe über den genehmigten Umfang hinaus freigeworden sind, Boden- und Grundwasserverunreinigungen verursacht werden sowie Brände und Explosionen.

Ferner sind Störungen wie Unfälle mit Personenschäden oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen mitzuteilen.

3.6

Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim spätestens 14 Tage vorab schriftlich mitzuteilen.

4. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

4.1

Die im Abgas der Quelle 1 enthaltenen Emissionen an nachstehend aufgeführten Stoffen dürfen folgende Massenkonzentrationen bzw. Emissionsfaktoren nicht überschreiten:

Luftschadstoffe	Angegeben als	Massenkonzentration bzw. Emissionsfaktor	Grundlage
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen	HCl	20 mg/m ³	Nr. 5.4.2.8 TA Luft
Schwefeloxide	SO ₂	0,70 g/m ³ bei nahstöchiometrischer Fahrweise zur primären NO _x -Minderung, vollständiger Filterstaubrückführung, Sulfatläuterung sowie Eigen- und Fremdscherbenanteil von mehr als 40 Massenprozent, bezogen auf das Gemenge ansonsten gilt eine Emissionsbegrenzung von 0,30 g/m ³	Nr. 5.4.2.8 TA Luft

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Kohlenmonoxid	bezogen auf Emissionen von 0,80 g/m ³ an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas	0,10 g/m ³	Nr. 5.4.2.8 TA Luft
Stickstoffoxide	NO ₂	0,5 kg/t _{geschmolzenes Glas}	Nr. 5.4.2.8 TA Luft
Gesamtstaub		10 mg/m ³	Nr. 5.4.2.8 TA Luft
Krebserzeugende Stoffe 5.2.7.1.1, Kl. 1 (As, Cd)		0,5 mg/m ³	Nr. 5.4.2.8 TA Luft
Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen	HF	5 mg/m ³	Nr. 5.4.2.8 TA Luft
5.2.2 Kl I – III Pb, Se, Co, Sn, Cr, F und ihre Verbindungen	Summe Pb, Se, Co, Sn, Cr, F	4 mg/m ³	Nr. 5.4.2.8 TA Luft
5.2.2. Kl II Pb, Se, Co und ihre Verbindungen	Pb, Se, Co	3 mg/m ³	Nr. 5.4.2.8 TA Luft
Blei und seine Verbindungen	Pb	0,8 mg/m ³	Nr. 5.4.2.8 TA Luft
Quecksilber	Hg	0,05 mg/m ³	Nr. 5.4.2.8 TA Luft

Der Einsatz von Arsen- sowie Cadmiumverbindungen ist zu dokumentieren.

Die Rückführung von Filterstäuben, der Einsatz von Fremdscherben sowie der Sulfatgehalt im Gemenge sind zu dokumentieren.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen sowie die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluor- und Chlorverbindungen zu mindern, sind auszuschöpfen. Soweit aus Gründen der Produktqualität der Einsatz von Fluoriden und / oder Chloriden erforderlich ist, ist die Einsatzmenge auf das notwendige Maß zu beschränken und zu dokumentieren.

4.2

Der in der Abluft der Siloentstaubung enthaltene Luftschadstoff darf die nachfolgend aufgeführte Massenkonzentration nicht überschreiten:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Luftschadstoff	Massenkonzentration	Grundlage
Gesamtstaub einschließlich Feinstaub	20 mg/m ³	TA Luft

Der vorgenannte Wert bezieht sich auf das trockene Abgas im Normzustand

4.3

Die Massenkonzentrationsbegrenzungen sind für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen einzuhalten, wenn die genannten Stoffe unter den Betriebsbedingungen der Anlage auch in unterschiedlichen Aggregatzuständen im Abgas auftreten können. Bei Stoffen, die in verschiedenen Aggregatzuständen vorliegen, sind bei der Messung besondere Vorkehrungen zur Erfassung aller Anteile zu treffen.

4.4

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen beim Betrieb der Aufbereitungs-, Förder-, Umschlags- und Lageranlagen von Rohstoffen, Gemenge und Scherben (z.B. Scherbenbrecher, Gemengebänder, Rohstoffsilos) sind gemäß Nr. 5.2.3 der TA Luft Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen (z.B. Absaugung, Einhausung, Befeuchtung, etc.).

Abgasreinigungsanlage

4.5

Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen im Dauerbetrieb sind durch regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung sicherzustellen. Die Inspektions- und Wartungsintervalle sind aufgrund der Erfahrungen des Betreibers sowie des Herstellers einvernehmlich festzulegen und durch fachkundiges Wartungspersonal (z.B. des Betreibers oder Herstellers) durchzuführen.

4.6

Wartung, Inspektion und Instandsetzung sind jeweils im Filterbetriebsbuch zu dokumentieren. Das Filterbetriebsbuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim auf Verlangen vorzulegen.

4.7

Für den Ausfall der Abgasreinigungsanlage sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen soweit wie möglich zu vermindern. Die für die verschiedenen Ausfallszenarien vorgesehenen Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Für die betreffenden Mitarbeitenden sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Mitarbeitenden zu unterweisen. Die Unterweisung ist von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.

Die Ausfälle der Einrichtungen zur Emissionsminderung müssen in einem Betriebstagebuch festgehalten werden. Die Ausfälle selbst sind zu erfassen und an einem während der Betriebszeiten ständig besetzten Arbeitsplatz anzuzeigen (z.B. optisch / akustisch als Alarmmeldung in der Leitwarte) damit unverzüglich Maßnahmen zu deren Behebung eingeleitet werden können.

4.8

Die Klappenstellung der Bypasseinrichtung für die Abgasreinigungsanlage ist kontinuierlich zu überwachen. Jede Änderung der Bypassklappenstellung (offen / zu) ist schriftlich zu dokumentieren (Angabe der Klappenstellung, Datum, Uhrzeit, Ursache). Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim auf Verlangen vorzulegen.

4.9

Sofern die lückenlose Überwachung der Bypasseinrichtung nicht automatisiert erfolgt (z.B. elektrische Klappensteuerung mit kontinuierlicher Druckeraufzeichnung), ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim gegenüber nachvollziehbar zu belegen, wie dies mit vergleichbarer Sicherheit erfolgen soll.

4.10

Der ordnungsgemäße Betrieb der Abgaskonditionierungsanlage (Kalkhydrat-Dosierung, Harnstoff-Dosierung) ist kontinuierlich automatisch zu überwachen. Gleiches gilt für die Absaugung an den Heißendvergütungsanlagen. Die Ergebnisse der Überwachung sind an eine dauerhaft besetzte Stelle (z.B. Leitstand) zu übermitteln. Es sind Kontrollwerte vorzugeben, bis zu deren Erreichen von einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ausgegangen werden kann. Für das Überschreiten dieser Werte ist schriftlich festzulegen, welche weiteren Maßnahmen einzuleiten sind. Die betroffenen Mitarbeitenden sind entsprechend zu unterweisen.

4.11

Die Zeiten für turnusmäßige Revisionen, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an der Abgasreinigungsanlage der Schmelzwanne sind so kurz wie möglich zu halten. Dies gilt ebenso für gegebenenfalls erforderliche außerplanmäßige Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten.

Während dieser Tätigkeiten sind die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen (z.B. Produktionsminderung) so gering wie möglich zu halten.

4.12

Bei Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung der Schmelzwanne, die die Emissionsverhältnisse negativ verändern, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für eine Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs zu treffen.

Messungen und Messplätze

4.13

Alle Messplätze müssen ausreichend groß und leicht begehbar sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass für die Bestimmung der Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen ermöglicht werden.

4.14

Es sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3951 und der DIN EN 15259 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Bei der Planung und Bauausführung der Anlage ist dies bereits entsprechend zu berücksichtigen.

4.15

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeignete Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sind bezüglich der Messverfahren unter Beachtung der in der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI / DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ bzw. den CEN-Normen (umgesetzt in entsprechenden DIN EN oder ISO-Normen) durchzuführen.

4.16

Die Nachweisgrenze des Messverfahrens muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzungen sein. Im Falle von Summengrenzwerten sollte die Summe der einzelnen Nachweisgrenzen für die Bestimmung der zu summierenden Komponenten kleiner als ein Zehntel des Summengrenzwertes sein. Einzelergebnisse unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze gehen in die Summenbildung nicht ein.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

4.17

Die Anforderung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist dann gegeben, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der erweiterten Messunsicherheiten die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

4.18

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen kann nach Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim die Mitteilungszeit angepasst werden.

4.19

Die Messplanung ist mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen.

4.20

Über die Messungen ist von der durchführenden Stelle ein Bericht zu erstellen, der mindestens die in der DIN EN 15259 geforderten Angaben enthält und dem Mustermessbericht nach VDI 4220 Blatt 2 entspricht. Abweichungen sind zu begründen.

4.21

Der Bericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Messungen in digitaler und gedruckter Ausführung zu übersenden.

4.22

Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen ist durch Ermittlung der Emissionen und der Abgasrandbedingungen durch Einzelmessungen frühestens drei Monate nach Inbetriebnahme und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und danach jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrend durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

4.23

Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub, Stickstoffoxide und Schwefeloxide ist durch Ermittlung der Emissionen und der Abgasrandbedingungen jeweils jährlich wiederkehrend durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

4.24

Der Termin der Messungen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim rechtzeitig vorher, spätestens jedoch zwei Wochen vor Durchführung, mitzuteilen.

4.25

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen durchzuführen.

Kontinuierliche qualitative Messungen

4.26

An Quelle 1 sind qualitative Messungen bezüglich Gesamtstaub durchzuführen. Die kontinuierliche Emissionsmeseinrichtung (qualitative Messeinrichtung) ist auf den in Nebenbestimmung 4.1 genannten Grenzwert für Gesamtstaub einzustellen.

4.27

Für das kontinuierliche Emissionsmessgerät sind Einstellmessungen mit fünf Vergleichswerten durchzuführen, um die Abhängigkeit zwischen Staubkonzentration und Messgeräteanzeige festzustellen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

4.28

Direkt anschließend an die Einstellmessung ist nach QAL 2 und AST, VDI 3950 eine Prüfung der Funktionsfähigkeit der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte vorzunehmen.

4.29

Zur Prüfung der Funktionsfähigkeit ist mindestens zwei Mal eine deutliche Minderung der Filterfunktion zu simulieren (z.B. beim E-Filter durch Stromreduzierung). Resultiert daraus ein signifikanter Signalanstieg, gilt die grundsätzliche Funktion als nachgewiesen. Der Signalverlauf ist zu dokumentieren und dem Funktionsprüfbericht beizufügen.

4.30

Es ist eine plausible Alarmschwelle zu parametrieren. Die Parametrierung ist zwischen dem Messgerätehersteller und der bekannt gegebenen Messstelle abzustimmen und zu dokumentieren.

4.31

Bei der Überschreitung der Alarmschwelle muss eine Signalisierung erfolgen, so dass zeitnah gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können. Im Funktionsprüfbericht ist zu dokumentieren, wie diese Anforderung (Signalisierung) realisiert wird.

4.32

Weiterhin ist ein Zeitzähler zu installieren, der 1/10 stundengenau die Zeiten erfasst, in denen die Alarmschwelle überschritten worden ist. Diese Zeiten sind im Wartungsbuch monatlich zu dokumentieren.

4.33

Die Einstellmessung des kontinuierlichen Emissionsmessgerätes ist gemäß QAL 2, VDI 3950 nach einer wesentlichen Änderung und im Übrigen im Abstand von jeweils drei Jahren zu wiederholen.

4.34

Die Funktionsüberprüfung der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte ist nach AST, VDI 3950 jährlich zu wiederholen.

4.35

Die Einstellmessungen und Funktionsüberprüfungen sind gemäß VDI 3950 durch eine bekannt gegebene Stelle nach § 29 b BImSchG durchzuführen.

4.36

Die Berichte über das Ergebnis der Einstellmessung bzw. der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Messung in digitaler und gedruckter Version vorzulegen.

4.37

Der Anlagenbetreiber hat für eine regelmäßige (jährliche) Wartung der Emissionsmeseinrichtungen zu sorgen.

4.38

Sofern die Wartung nicht durch die Herstellerfirma erfolgt, hat der Anlagenbetreiber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim gegenüber nachzuweisen, dass er über eine Mess- und Regelwerkstatt mit den für die Wartung erforderlichen Einrichtungen (z.B. rauchgasfreie Messstrecke zur Prüfung der Linearität) sowie über qualifiziertes, von der Herstellerfirma in die Bedienung der Emissionsmeseinrichtung eingewiesenes Fachpersonal verfügt. Die Tätigkeiten, die im Rahmen der Wartung erfolgen, sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren. Dieses ist dauerhaft aufzubewahren und auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

4.39

Im Rahmen der laufenden Qualitätssicherung nach QAL 3, VDI 3950 ist vom Anlagenbetreiber durch regelmäßige Überprüfungen von Null- und Referenzpunkt der Emissionsmeseinrichtung und Auswertung der Ergebnisse festzustellen, ob diese während des Betriebs im Regelbereich arbeitet. Das Intervall für die regelmäßige Prüfung ist den Herstellerangaben bzw. dem Eignungsprüfbericht für die verwendete Emissionsmeseinrichtung zu entnehmen. Die Tätigkeiten die im Rahmen der laufenden Qualitätssicherung erfolgen, sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren, das dauerhaft aufzubewahren und auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen ist.

4.40

Der Anlagenbetreiber hat über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen eines Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen und diese innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen. Aus der Auswertung muss ersichtlich sein, wann (Datum und Uhrzeit) und wie lange jeweils (jeweilige Zeitdauer) die Emissionsmeseinrichtung Werte oberhalb der eingestellten Alarmschwelle detektiert hat.

Lärmschutz

4.41

Das Schallgutachten der Firma Uppenkamp und Partner vom 24.05.2024 (Az.: I03 2004923) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

4.42

Die darin zugrunde gelegten Rahmenbedingungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Die im Gutachten aufgeführten schalltechnischen Vorgaben und Maßnahmen zur Schallminderung (oder alternativer Ausführungen mit mindestens gleicher Wirkung) sind umzusetzen.

4.43

Zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblich belästigenden Geräuschimmissionen ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass durch sie, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die übrigen betriebseigenen und betriebsfremden Anlagen, auf die die Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Anwendung findet, folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tag	Nacht
IP1 / Alter Postweg 18, Westfassade, 1. OG	WA	55	40
IP2 / Alter Postweg 24, Westfassade, 1. OG	WA	55	40
IP3 / Lühtringer Weg 28, Ostfassade, 1. OG	GE	65	50
IP4 / Lühtringer Weg 14, Südostfassade, 1. OG	MI	60	45
IP5 / Alter Postweg 8, Westfassade, 1. OG	WA	55	40

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

IP6 / Hasenrecke 83, Westfassade, 1. OG	WA	55	40
--	----	----	----

Zur Erreichung der Immissionsrichtwerte ist der im Schallgutachten der Firma Uppenkamp und Partner vom 24.05.2024 (Az.: I03 2004923) genannte Stufenplan zur Lärminderung (Stufe 1 – 4) umzusetzen.

Die Umsetzung der Stufe 4 hat spätestens im Zusammenhang mit der nächsten Reparatur der Schmelzwanne 2 zu erfolgen.

Messungen

4.44

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Abnahmemessung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Lärminderungsmaßnahmen der Stufe 3 nachzuweisen.

4.45

Im Zusammenhang mit der Abnahmemessung ist durch den Sachverständigen festzustellen, welche Schalldämmmaße für die einzelnen Bauteile und Baukörper tatsächlich realisiert wurden bzw. wo es Abweichungen hierzu gibt und ob diese in der Summe, bezogen auf den Ansatz in der Prognose, kompensiert werden.

4.46

Die Messungen sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen. Ein gedrucktes Exemplar des Messgutachtens sowie eine digitale Version sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich nach Erhalt zu übersenden. Die Abnahmemessung darf nicht durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle erfolgen, die für den Anlagenbetreiber bereits in derselben Sache beratend tätig gewesen ist (z.B. wenn durch sie die entsprechende Lärmprognose im Genehmigungsverfahren erstellt wurde).

4.47

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen ist die TA Lärm anzuwenden.

5. Anlagensicherheit

5.1

Für die Gasversorgungsanlage (von der Gasübergabestation bis zu den jeweiligen Verbrauchern) ist die ordnungsgemäße Gasinstallation entsprechend dem einschlägigen DIN / DVGW-Regelwerk vom beauftragten Fachbetrieb zu bescheinigen.

5.2

Nach Durchführung der wesentlichen Änderung der Anlage sind zur Inbetriebnahme folgende Unterlagen vorzulegen:

- für die nachfolgenden Anlagenteile jeweils den Nachweis der hierfür beauftragten Fachfirmen, dass die Herstellung / Errichtung gemäß den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Sicherheitstechnik erfolgt ist
 - Sauerstoffrohrleitungen zwischen dem Übergabepunkt der VPSA / Sauerstofflagerung bis zur Verbrauchereinrichtung,
 - Gas- und Stromversorgung, die im Zusammenhang mit der Wanne 1 errichtet worden ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

5.3

Vor Anschluss der Versorgungsleitung für Sauerstoff, hat sich die O-I Germany GmbH & Co. KG einen schriftlichen Nachweis der Linde AG vorlegen zu lassen, aus dem hervorgeht, dass die Linde AG über eine gültige Betriebserlaubnis der betreffenden Anlage verfügt und diese dem Stand der Technik entspricht. Eine Ausfertigung dieses Nachweises ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen.

5.4

Es ist zu dokumentieren, z.B. durch Kennzeichnung, bis wohin die Versorgungsleitung für Sauerstoff der Linde AG gehören und ab wann sie in den Besitz und damit auch in die Überwachungs- und Wartungspflicht der O-I Germany GmbH & Co. KG übergehen.

5.5

Drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim folgende Unterlagen vorzulegen:

- für die im Zusammenhang mit der Änderung errichteten und betriebenen Maschinen bzw. Anlagen eine Gliederung nach den folgenden Kriterien:
 - Maschinen im Sinne von § 1 Abs. 1 der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (9. GPSGV),
 - Maschinen im Sinne von § 1 Abs. 1 GPSGV.

Dies dient zur klaren Abgrenzung der einzelnen Gültigkeitsbereiche der vorzulegenden Konformitätserklärungen der einzelnen Hersteller.

5.6

Für die im Zusammenhang mit dieser Genehmigung errichteten und für den Betrieb zugelassenen überwachungsbedürftigen Anlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (z.B. Druckbehälter, Aufzugsanlagen, etc.) sind vor Inbetriebnahme die Prüfungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion nach § 14 BetrSichV durchzuführen.

6. Arbeitsschutz

6.1

Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen nach Anhang 3 der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, zu kennzeichnen.

6.2

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

6.3

Treppen, Bühnen oder Deckendurchbrüche müssen mit einem Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste, gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 12/1-3 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände“ versehen sein. Die Geländerhöhe muss mindestens 1,00 m betragen, bei Absturzhöhen von mehr als 12 m sind mindestens 1,10 m erforderlich.

6.4

Rettungswege sind nach DIN 4844 zu kennzeichnen. Sie müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein und auf dem kürzesten Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.

6.5

Für die im Zusammenhang mit dieser Genehmigung errichteten und betriebenen Maschinen und Anlagen sind zur Inbetriebnahme die erforderlichen EG-Konformitätserklärungen nach dem Muster des Buchstaben A des Anhangs II der Richtlinie 2006/42/EG am Betriebsort bereitzuhalten.

6.6

Für die vorgenannten Maschinen und Anlagen sind zu dem Zeitpunkt auch die Betriebsanleitungen nach Nr. 1.7.4 mit den Angaben nach Nr. 1.7.4.2 des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG in deutscher Sprache bereitzuhalten.

6.7

Zur Inbetriebnahme ist eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung für die von der Maßnahme betroffenen Bereiche zur Einsicht bereitzuhalten.

6.8

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten, dass diese auch das Rüsten und Errichten sowie Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Störungs- bzw. Fehlerbehebung der Maschinen bzw. Anlagen zum Gegenstand hat.

6.9

Der Betreiber hat Betriebsanweisungen zum sachgerechten und sicheren Betrieb der Anlage bzw. Anlagenteile zu erstellen. Die Betriebsanweisungen müssen insbesondere auch auf

- die Gefahren beim Betrieb der Anlage,
- die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und
- die bei Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen

hinweisen.

6.10

Der Betreiber hat die mit dem Betrieb der Anlage beschäftigten Arbeitnehmenden über die auftretenden Gefahren und die zu treffenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

6.11

Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

7. Abfälle

7.1

Sofern von dem in den Antragsunterlagen nachgewiesenen Entsorgungskonzept für Abfälle (zur Beseitigung und zur Verwertung) abgewichen werden soll, ist dies unverzüglich dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorher anzuzeigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

7.2

Die Anlage darf nicht betrieben werden, solange eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle (zur Beseitigung und zur Verwertung) nicht sichergestellt ist, d.h. keine verbindliche, den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechenden Abnahmeverträge bzw. -zusagen oder eine Zustimmung der für die Durchführung des KrWG zuständigen Behörde (z.B. für eine Zwischenlagerung) vorliegen.

Soweit eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle zurzeit nicht möglich ist, ist längstens alle zwei Jahre wiederkehrend nachzuweisen, dass hierfür geeignete Verfahren nicht zur Verfügung stehen bzw. die Inanspruchnahme dieser Verfahren unzumutbar ist. Der Nachweis ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim gegenüber zu erbringen. Der Nachweis kann z.B. erbracht werden durch Stellungnahmen branchenspezifischer Verwerter oder anderer Einrichtungen, die sich professionell mit dem Nachweis von Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten befassen (z.B. Kammer, Verbände, Abfallbörsen).

7.3

Auf Anforderung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim ist die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung nachzuweisen.

8. Bodenschutz

Bei der Stilllegung der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG der Zustand von Boden und Grundwasser zum Zeitpunkt der Stilllegung mit dem Befund des Ausgangszustandsberichtes zu vergleichen. Sofern erhebliche Verschmutzungen gegenüber dem Ausgangszustandsbericht festgestellt werden, sind diese zu beseitigen.

9. Baurecht und Brandschutz

9.1

Die Baumaßnahme ist nach den geprüften und genehmigten Antragsunterlagen zu errichten.

9.2

Der verantwortliche Bauleiter ist der Unteren Bauaufsicht der Stadt Holzminden umgehend zu benennen.

9.3

Mit den Arbeiten an den tragenden Bauteilen darf erst nach Vorlage der geprüften statischen Unterlagen begonnen werden. Die in den Prüfberichten enthaltenen Auflagen sind einzuhalten.

9.4

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Holzminden ist rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.

9.5

Bis zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung des Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend dem geprüften und genehmigten Standsicherheitsnachweis errichtet wurde.

9.6

Die aus dem Brandschutzkonzept vom Büro Lange & Ingenieure vom 31.07.2024 (Projekt-Nr. 22-1500) resultierenden Maßnahmen sind zu beachten und einzuhalten, sofern diese Genehmigung keine weitergehenden Anforderungen stellt.

9.7

Die Einhaltung der sich aus dem Brandschutzkonzept und dem Genehmigungsbescheid ergebenden Anforderungen ist bis zur Schlussabnahme durch eine entsprechende Bescheinigung des Aufstellers oder eines anderen anerkannten Brandschutzsachverständigen nachzuweisen.

9.8

Für das Objekt sind die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 zu aktualisieren und dem Brandschutzprüfer in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form als PDF (brandschutz@landkreis-holzminden.de) zukommen zu lassen.

10. Naturschutz

10.1

Eine Überschreitung der Gesamtzusatzbelastung von 5 kg / (ha*a) an Stickstoffdepositionen im Bereich von gesetzlich geschützten und schutzwürdigen Biotopen und Wäldern ist unzulässig.

10.2

Eine Überschreitung der Gesamtzusatzbelastung von 0,3 kg / (ha*a) an Stickstoffdepositionen in FFH-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten ist unzulässig.

10.3

Eine Überschreitung der Gesamtzusatzbelastung von 0,04 keq / (ha*a) an Säureequivalenten im Bereich von FFH-Gebieten ist unzulässig.

11. Deutsche Bahn

11.1

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

11.2

Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB-Immobilien zu stellen.

11.3

Der bestehende Leitungsbestand der Deutschen Bahn sind bei der Bauausführung zu beachten und dürfen durch die Arbeiten nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

11.4

Werden Arbeiten in der Nähe von Bahnanlagen durchgeführt, ist zwingend eine Kabeleinweisung notwendig. Gegebenenfalls sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Insbesondere ist auf das betriebsrelevante Kupferkabel hinzuweisen, welches nicht beschädigt werden darf. Dieses Kabel dient der Steuerung des Elektronischen Stellwerkes Weserbergland.

11.5

Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeitenden der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Der DB Kommunikationstechnik ist mindestens 15 Arbeitstage vorab unter Angabe der Bearbeitungsnummer 2024028852 der Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mitzuteilen. Hierzu ist das beigefügte Formular „Beantragung örtliche Einweisung“ (Anlage 2) zu verwenden und per E-Mail an die DB Kommunikationstechnik GmbH zu übersenden (DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com). Die Einweisung ist zu protokollieren.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

11.6

Die Forderungen des Kabelmerkblattes der Deutschen Bahn (Anlage 3) sowie des Kabelmerkblattes der Vodafone GmbH (Anlage 4) sind strikt einzuhalten.

11.7

Die Empfangsbestätigung (Anlage 5) über die Anlage 3 und Anlage 4 sind der Deutschen Bahn Kommunikationstechnik GmbH unterzeichnet per E-Mail zu übersenden (DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com).

11.8

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungen ist stets zu gewährleisten.

11.9

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

11.10

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger, etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist durch die Errichtung einer Überschwenkbegrenzung mit TÜV-Abnahme auf Kosten der Betreiberin sicher zu stellen.

11.11

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Bahnflächen und / oder Bahnbetriebsanlagen der DB InfraGo AG überschwenkt, so ist mit der DB InfraGo AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens vier bis acht Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGo AG zu beantragen ist. Auf eine gegebenenfalls erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

11.12

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlage ist gemäß § 62 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

11.13

Die Betreiberin ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und im Interesse der Sicherheit der auf ihrem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

11.14

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer*innen ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

11.15

Sind Photovoltaik- bzw. Solaranlagen geplant, sind diese blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.

11.16

Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

11.17

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGo AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB InfraGo AG vorzulegen. Die DB InfraGo AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

11.18

Baumaterial, Bauschutt, etc. darf nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

12. Inbetriebnahme und Abnahme

12.1

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

12.2

Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine erstmalige Anlagenrevision unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Fachbehörden vorgeschrieben. Der Termin für die erstmalige Anlagenrevision ist gleichzeitig mit der Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme (vgl. Ziff. 12.1) mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen. Zu dem Revisionsstermin sind alle Gutachten, Bescheinigungen, Gefährdungsbeurteilungen, Protokolle und sonstige Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten, die für die technische Beurteilung der Anlage und deren Betrieb erforderlich sind. Zudem sind die vollständigen Genehmigungsunterlagen vorzuhalten. Besteht Unklarheit über die Erforderlichkeit einzelner Dokumente, ist dies im Vorfeld mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzuklären. Werden bei der erstmaligen Anlagenrevision Mängel oder Abweichungen festgestellt, behält sich die zuständige Überwachungsbehörde sich daraus gegebenenfalls resultierende weitere Maßnahmen vor.

III. Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

1.3

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.4

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

1.5

Das örtlich zuständige Finanzamt erhält eine Mitteilung über die erteilte Änderungsgenehmigung.

2. Immissionsschutz

2.1

Bei Errichtung und Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern ist die 42. BImSchV zu beachten. Hinsichtlich der Anzeige- und Berichtspflichten ist die Datenbank KAVKA verbindlich zu nutzen.

2.2

Die in Deutschland nach § 29 b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind in der Datenbank „Recherchesystem für Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1

Die Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind entsprechend der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) zu errichten und zu betreiben. Die Anforderungen aus den vorgenannten Regeln sind vom Betreiber eigenverantwortlich umzusetzen.

3.2

Für Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht eine Dokumentationspflicht gemäß § 43 AwSV.

Die Anlagendokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde, bzw. den Sachverständigen vor Prüfung und Fachbetrieben nach § 62 AwSV vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten, vorzulegen. Die Anlagendokumentation hat alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über die Anlagen in einer übersichtlichen Form zu enthalten. Dieses sind Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- zur Bauart,
- zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen,
- zu Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

3.3

Oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen, die entsprechend der Anlagen-dokumentation i.V.m. § 39 AwSV, in die Gefährdungsklasse A eingestuft sind, oder Anlagen, die auf Grund der Mengenschwelle von weniger als 0,22 m³ bzw. 0,2 t nicht der AwSV sondern entsprechen WHG errichtet und betrieben werden, müssen gemäß § 17 AwSV, bzw. WHG so geplant und errichtet, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste,
- bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden,
- sie dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sind,
- sie über eine Rückhalteeinrichtung verfügen, sofern sie nicht doppelwandig sind und
- sie gegen missbräuchliche Nutzung gesichert sind.

3.4

Oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen, die entsprechend der Anlagen-dokumentation i.V.m. § 39 AwSV, in die Gefährdungsklasse B eingestuft sind, sind zusätzlich zu den Grundsatzanforderung gemäß § 17 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

3.5

Oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen, die entsprechend der Anlagen-dokumentation, in Verbindung mit § 39 AwSV, in die Gefährdungsklasse C oder D eingestuft sind, sind zusätzlich zu den Grundsatzanforderung, gemäß § 17 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

3.6

Oberirdische Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen über 1000 t sind zusätzlich zu den Grundsatzanforderung, gemäß § 17 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

3.7

Entsprechend § 44 AwSV sind Betriebsanweisungen bzw. Merkblätter zu erstellen. In einer separaten Betriebsanweisung zum Wasserschutz ist für alle Anlagen ab der Gefährdungsstufe B zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszuführen, wie die Anlage zu bedienen und zu warten ist, was bei ausgelöstem Alarm (Überfüllsicherung, Leckanzeigegerät, o.a.) zu veranlassen ist und wann und in welcher Weise Absperrvorrichtungen zu betätigen sind.

Das Bedienungspersonal ist mit der Vorschrift vertraut zu machen. Diese Unterweisung ist regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu wiederholen und in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

4. Baurecht und Brandschutz

4.1

Das Brandschutzkonzept vom Büro Lange & Ingenieure vom 31.07.2024 (Projekt-Nr. 22-1500) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

4.2

Die Angaben der Elektrische Betriebsräume-Bauverordnung (EltBauVO), der Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR) sowie der Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4.3

Die für den Brandschutz bedeutsamen technischen Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Elektroanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Brandmeldeanlage, Blitzschutzanlage, Rauchabzug usw. sind, soweit vorhanden, entsprechend der Vorgaben der jeweiligen technischen Regeln, in regelmäßigen wiederkehrenden Zeitabständen durch Sachverständige / Sachkundige zu überprüfen bzw. zu warten. Bezüglich der Elektroanlagen wird auf die einschlägigen Bestimmungen der GUV 2.10 verwiesen. Bis zur Inbetriebnahme sind entsprechende Prüfprotokolle der geprüften Anlagen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Holzminden vorzulegen.

5. Denkmalschutz

In Bezug auf den archäologischen Denkmalschutz sind Bodenfunde, Altertümer, Geräte, Mauer- und Fundamentreste, die bei den Arbeiten am Bodenaushub gefunden werden, gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Holzminden anzuzeigen.

6. Emissionshandel

Ein sich aus der wesentlichen Änderung der Anlage möglicherweise ergebender wesentlicher Aktualisierungsbedarf des Überwachungs- und Methodenplans ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen und die aktualisierten Pläne beim Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (City Campus Haus 3, Eingang 3 A, Buchholzweg 8 in 13627 Berlin) zur Genehmigung einzureichen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die O-I Germany GmbH & Co. KG beantragte am 20.06.2024, zuletzt ergänzt am 07.01.2025, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas mit einer künftigen Schmelzkapazität von 510 t/d durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen mit Erdgas / Sauerstoff bzw. einem Synthesegas erhitzten Schmelzwanne als Ersatz der bisher genehmigten Schmelzwanne 1,
- Erhöhung der Schmelzkapazität um 35 t/d von bisher 475 t/d auf künftig 510 t/d.

Die Firma beantragte zugleich auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Mit Schreiben vom 28.08.2024 wurde die erste Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Über diesen Antrag konnte in den Teilen, für die eine Eintragung einer Abstandsbaulast nicht erforderlich war, mit Bescheid vom 09.12.2024 positiv entschieden werden. Mit Schreiben vom 27.11.2024 beantragte die O-I Germany GmbH & Co. KG darüber hinaus die zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG für weitere bauliche Maßnahmen. Über diesen Antrag konnte mit Bescheid vom 04.02.2025 eine positive Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde getroffen werden.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim,
- Stadt Holzminden, Neue Str. 12, 37603 Holzminden,
- Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden,
- Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK), Bremer Weg 164, 29223 Celle,
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg,
- Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), City Campus – Haus 3, Buchholzweg 8, 13627 Berlin,
- Stadt Höxter, Westerbachstr. 45, 37671 Höxter,
- Kreis Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Fürstenbergstr. 15, 48147 Münster.

Das Vorhaben ist am 13.11.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet.

Die Antragsunterlagen haben vom 20.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 20.01.2025.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Aufgrund des Ausbleibens von Einwendungen wurde der für den 19.02.2025 terminierte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht durchgeführt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – **(IED-Anlage)**.

Für die Anlage war gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG ein förmliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Da die Änderung der Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen der Nr. 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu einer IED-Anlage überschreitet, konnte gemäß § 16 Abs. 2 S. 4 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nicht abgesehen werden.

Die Anlage besteht neben der Hauptanlage aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Schüttgasse mit einer Umschlagleistung von 1.260 t/d (Nr. 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover gegeben.

2.1.2 Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas der O-I Germany GmbH & Co. KG gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG ist zulässig.

Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich hier vorliegend aus § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV aus ihrer Stellung als Trägerin des Vorhabens.

Die einschlägigen formellen Anforderungen gemäß § 10 Abs. 10 BImSchG i.V.m. §§ 3 – 4 d der 9. BImSchV wurden beachtet und eingehalten.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Nummer 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover durchgeführt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und Gutachten sowie eigener Sachverhaltsermittlungen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch die Änderung der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal des Landes Niedersachsen bekannt gegeben. Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Materielle Voraussetzungen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, gegen diese Risiken getroffen werden.

Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BImSchG Immissionen, die geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Hierunter fallen unter anderem auch Luftverunreinigungen. Als Luftverunreinigungen im Sinne des Gesetzes gelten gemäß § 3 Abs. 4 BImSchG Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft können durch Luftschadstoffe hervorgerufen werden.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage entstehen Luftschadstoffe. Diese sind gemäß der eingereichten Antragsunterlagen und hier insbesondere dem Immissionsschutz-Gutachten der Normec uppenkamp GmbH vom 03.04.2024 (Projekt-Nr.: I16005223) allerdings nicht geeignet, nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Aufgrund der Berechnung der Gesamtzusatzbelastung, lässt sich für Blei, Schwebstaub (PM-10 sowie PM-2,5), Stickstoffoxid (NO₂), Staubdepositionen und Bleidepositionen feststellen, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage keine Konzentrationen oberhalb der Irrelevanzschwelle der TA Luft gegeben sein werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Aufgrund der Berechnung der Gesamtzusatzbelastung ergibt sich für Schwefeldioxid (SO₂), dass teilweise Konzentrationen oberhalb der Irrelevanzregelung der TA Luft zu erwarten sind. Bei daraufhin weitergehender Prüfung des Immissions-Stundenwertes sowie des Immissions-Tageswertes kann allerdings davon ausgegangen werden, dass in beiden Fällen von keiner unzulässigen Überschreitungshäufigkeit auszugehen ist. Die Anforderungen der TA Luft werden folglich eingehalten.

Weiterhin wurde im Rahmen der Berechnung der Gesamtzusatzbelastung ermittelt, dass es teilweise zu einer Überschreitung der Irrelevanzregelung der TA Luft in Bezug auf Cadmiumdepositionen, Nickeldepositionen und Quecksilberdepositionen durch den Betrieb der geänderten Anlage kommen kann. Bei dahingehend weiterführender Betrachtung kann allerdings aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass die maßgeblichen Grenzwerte der TA Luft sicher eingehalten werden.

Zudem wurde die Gesamtzusatzbelastung in Bezug auf Biotope und Wälder im Untersuchungsgebiet betrachtet. Für Stickstoffdioxid, Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorwasserstoffverbindungen ergibt sich sowohl für Biotope als auch Wälder, dass aufgrund des Betriebs der wesentlich geänderten Anlage keine Konzentrationen oberhalb der Irrelevanzschwelle der TA Luft zu erwarten sind. Für Schwefeldioxid ergibt sich in Bezug auf Biotope im Untersuchungsgebiet ebenfalls, dass keine Konzentrationen oberhalb der Irrelevanzregelung zu erwarten sind. Bei Betrachtung der Wälder im Untersuchungsgebiet lässt sich allerdings für Schwefeldioxid feststellen, dass eine teilweise Überschreitung der Irrelevanzschwelle nicht auszuschließen ist. Bei weitergehender Betrachtung kann allerdings auch hier davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Grenzwerte der TA Luft sicher eingehalten werden.

Für Arsen (As) ergibt sich aufgrund der Berechnung der Gesamtzusatzbelastung, dass durch den Emissionsmassenstrom der einschlägige Bagatellmassenstrom nicht überschritten wird. Eine Ermittlung der Immissionskenngröße war demnach nicht erforderlich.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage ist es zudem nicht erforderlich, den bestehenden Schornstein zu erhöhen. Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurde ebenfalls eine Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5 der TA Luft eingereicht. Basierend auf dieser ist eine Höhe des Schornsteines von mindestens 54 m ü. G. erforderlich. Der am Standort vorhandene und auch für den Einsatz an der erneuerten Schmelzwanne 1 vorgesehene Schornstein erfüllt mit seiner Höhe von 70 m ü. G. demnach die Anforderungen an die Schornsteinhöhe und überschreitet die Mindesthöhe um mehr als 10 %.

Insgesamt kann folglich festgestellt werden, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas keine Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft und somit keine Luftverunreinigungen entstehen. Es ist demnach nicht mit Immissionen zu rechnen, die geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen, wodurch schlussfolgernd nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zu rechnen ist.

Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen stellen die Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderung in Bezug auf die Luftreinhaltung zudem ergänzend sicher.

2.2.2 Lärmschutz

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BImSchG können auch Geräusche als Immissionen und somit grundsätzlich als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen betrachtet werden.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage entstehen Geräusche.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Gemäß der eingereichten Antragsunterlagen und insbesondere der Schallimmissionsprognose zur Erneuerung der Schmelzwanne 1 bei der O-I Germany GmbH & Co. KG am Standort Holzminden der Normec uppenkamp GmbH vom 24.05.2024 (Projekt-Nr.: I03004923) kann allerdings davon ausgegangen werden, dass der entstehende Lärm nicht geeignet ist, nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen.

Insgesamt kann aufgrund der Schallimmissionsprognose festgestellt werden, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Zudem ist davon auszugehen, dass kurzzeitige Geräuschspitzen, die die einschlägigen Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und / oder in der Nacht um mehr als 20 dB überschreiten, nicht zu erwarten sind. Maßgeblich für die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte ist die Umsetzung und Durchführung der durch die Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung sowie die vorgesehenen Betriebsbedingungen. Einige der vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung wurden bereits im Rahmen früherer Genehmigungsverfahren umgesetzt. So wurde bereits im letzten Genehmigungsverfahren ein langfristiges 4-stufiges Lärminderungskonzept erstellt. Durch die gegenständliche Erneuerung der Wanne 1 sollen die Minderungsmaßnahmen der Stufe 3 nunmehr vollständig umgesetzt werden.

Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen dienen zudem der Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderung in Bezug auf den Lärmschutz.

2.2.3 Energieeffizienz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Anhand der eingereichten Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die geänderte Anlage so betreiben wird, dass Energie sowohl sparsam, als auch effizient eingesetzt wird.

2.2.4 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Zudem ist die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dann zu erteilen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen. Die rechtlichen Vorschriften und Maßgaben des Arbeitsschutzes sind grundsätzlich direkt anwendbar. Die hier einschlägigen rechtlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz werden auch beim Betrieb der wesentlich geänderten Anlage eingehalten.

Die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Insbesondere erhalten die Mitarbeitenden über für die jeweils ausgeführten Tätigkeiten die erforderliche Schutzausrüstung, in deren Nutzung sie vorab ebenfalls unterwiesen werden. Zudem werden die bereits für den derzeitigen Betrieb der Anlage vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage angepasst und fortgeschrieben. Beim Betrieb der wesentlich geänderten Anlage kommt es auch weiterhin zum Umgang der Mitarbeitenden mit Gefahrstoffen. Durch die wesentliche Änderung treten allerdings keine neuen Gefahrstoffe hinzu. Sofern ein Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich ist, erhalten die betroffenen Mitarbeitenden eine entsprechende Unterweisung. Die hierzu erforderlichen Betriebsanweisungen liegen bereits aufgrund des bisher genehmigten Rahmens für den Umgang mit Gefahrstoffen vor. Weiterhin haben externe Dienstleistende sich bei Betreten des Werksgeländes in eine hierfür vorgesehene Anwesenheitsliste einzutragen. Sie erhalten zudem vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit eine Sicherheitsunterweisung, die auf allgemeine und spezielle Gefahren der jeweiligen Tätigkeit hinweist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Auch die Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderung in Bezug auf sicherheitstechnische Belange ist gegeben. Gegenteiliges kann aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen und der Prüfergebnisse nicht festgestellt werden. Durch die Änderung der Anlage kommt es insbesondere nicht zu einer Anwendbarkeit der 12. BImSchV. Die auf dem Gelände vorhandene VPSA-Anlage wird nicht durch die O-I Germany GmbH & Co. KG betrieben. Die Anlage ist durch Zäune und Randlage am Werksgelände klar von den Strukturen der O-I Germany GmbH & Co. KG getrennt. Die Verantwortlichkeit für die Anlage liegt bei der Linde AG.

Arbeitsschutzrechtliche Belange oder Belange in Bezug auf die Anlagensicherheit stehen dieser Genehmigung demnach nicht entgegen. Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen stellen zudem die Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf den Arbeitsschutz und die Anlagensicherheit sicher.

2.2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber der Anlage hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen und sich zu verpflichten, dass die dort genannten Voraussetzungen zur Betriebseinstellung eingehalten werden. Durch die eingereichten Antragsunterlagen liegt diese Verpflichtung des Betreibers vor. Zudem sind die genannten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den Antragsunterlagen ausreichend dargestellt.

2.2.6 Abfälle und Bodenschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden werden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Beim Betrieb der wesentlich geänderten Anlage fallen nicht vermeidbare Abfälle an. Aufgrund der bisherigen Genehmigungslage und dem Umstand, dass keine neuen Einsatzstoffe anfallen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Aufkommen an Abfällen nicht erheblich erhöhen wird. Für die entstehenden Abfälle bestehen bereits entsprechende Entsorgungswege bzw. Verwertungswege. Durch die Erneuerung der Schmelzwanne fallen zudem nicht vermeidbare Abfälle über den „normalen“ Umfang während des Betriebs der Anlage an. Diese Abfälle werden ebenfalls durch hierfür zertifizierte Unternehmen der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Bei Errichtung und Betrieb der wesentlich geänderten anfallende nicht vermeidbare Abfälle werden folglich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt, soweit sie nicht verwertet werden können.

Auch bodenschutzrechtliche Belange stehen der Genehmigung der wesentlichen Änderung nicht entgegen. Insgesamt kann demnach festgestellt werden, dass abfall- und bodenschutzrechtliche Belange der Genehmigung der antragsgegenständlichen wesentlichen Änderung nicht entgegenstehen.

2.2.7 Wasserschutz

Grundlegende wasserschutzrechtliche Belange stehen der antragsgegenständlichen wesentlichen Änderung nicht entgegen.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage kommt es zu keinem erheblichen Mehrverbrauch an Wasser. Ebenso ist mit keiner deutlichen Erhöhung des Abwassers zu rechnen. Die Betreiberin sieht an diversen Stellen Maßnahmen vor, im Betrieb der Anlage Abwasser zu vermeiden oder zu verringern. Die anfallenden Abwässer werden je nach ihrer Qualität unterschiedlich behandelt. Abgesehen von den Abwässern, die im Bereich der Sozialräume / Kantine abfallen, werden alle Abwässer gereinigt und / oder aufbereitet, bevor die abgeführt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen werden eingehalten. Insbesondere die Vorschriften NWG und des WHG sind hier maßgeblich zu beachten. In Bezug auf die am Standort befindlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zudem die AwSV und die TRwS zu beachten.

2.2.8 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde durch die Stadt Holzminden geprüft und bejaht.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 29 „Alter Postweg“ der Stadt Holzminden, welcher für das Vorhabengebiet ein Industriegebiet festlegt. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind entsprechend zu beachten und einzuhalten. Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert. Gegen die gegenständliche wesentliche Änderung bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

2.2.9 Bauordnung und Brandschutz

Das geplante Vorhaben unterliegt nach § 63 NBauO der Baugenehmigungspflicht. Bauordnungsrechtliche oder brandschutztechnische Belange stehen bei Einhaltung der unter Punkt II. dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen der wesentlichen Änderung der Anlage grundsätzlich nicht entgegen.

Die damit erforderliche Baugenehmigung konnte somit erteilt und in diese Genehmigung einkonzentriert werden.

2.2.10 Natur und Landschaft

Eine Befreiung nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) war nicht erforderlich. Es waren keine anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.

Naturschutzrechtliche Belange werden durch die gegenständliche wesentliche Änderung nicht tangiert und aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.2.11 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Hauptanlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, hat die Betreiberin grundsätzlich einen Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der IED-Richtlinie mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand von Grundwasser und Boden mit den Antragsunterlagen vorzulegen, wenn die Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens, über das mit Bescheid vom 03.05.2021 entschieden wurde, wurde ein für den Standort überarbeiteter Ausgangszustandsbericht eingereicht und durch die zuständige Behörde geprüft. Durch die nunmehr beabsichtigte wesentliche Änderung der Anlage kommt es zu keinem Einsatz neuer Stoffe. Geplant ist die Erneuerung der bereits bestehenden Schmelzwanne 1. Es ist demnach davon auszugehen, dass sich durch die Änderung der Anlage keine Änderungen an den relevant gefährlichen Stoffen ergeben, die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück bedingen könnten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Im Vorliegenden Fall konnte demnach von der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden. Auch eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes war aufgrund der vorgenannten Gründe nicht erforderlich.

2.2.12 Festgesetzte Nebenbestimmungen

Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, sofern diese erforderlich sind, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung eben dieser Genehmigungsvoraussetzungen. Sie beruhen auf § 12 BImSchG und den fachrechtlichen Ermächtigungen der nach § 13 BImSchG einkonzentrierten behördlichen Entscheidungen.

Die Entscheidung zum Aufstellen von Nebenbestimmungen steht im Entschließungsermessen der Genehmigungsbehörde.

Die Grenzen des Ermessens wurden eingehalten sowie der Zweck der Ermächtigung. Die unter Punkt II. festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde gewahrt.

2.2.13 Auflagenvorbehalt

Gemäß § 12 Abs. 2 a S. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

Bei dem hier aufgenommenen Auflagenvorbehalt handelt es sich um einen Detaillierungsvorbehalt in Bezug auf die mit dieser Genehmigung erteilten Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58 WHG. Zum Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann angenommen werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG eingehalten werden. Die Genehmigungsfähigkeit der Genehmigung zur Indirekteinleitung wurde mit Stellungnahme vom 24.02.2025 durch die Stadt Holzminden bestätigt.

Die Entscheidung zur Aufnahme des Auflagenvorbehaltes steht im behördlichen Ermessen. Der Zweck der Norm wurde gewahrt sowie die Grenzen des Ermessens eingehalten.

Die Aufnahme des Auflagenvorbehaltes ist geeignet, erforderlich und angemessen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde gewahrt.

Das Einverständnis der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 03.03.2025 gegenüber der Genehmigungsbehörde erteilt.

2.2.14 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung ist zu erteilen.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9a, 30173 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrage



Anlagen

- Inhaltsverzeichnis
- Formular „Beantragung örtliche Einweisung“ der DB Kommunikationstechnik GmbH
- Kabelmerkblatt 892.9122A01 der DB Kommunikationstechnik GmbH
- Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH
- Formular „Eingangsbestätigung Kabelmerkblatt“ der DB Kommunikationstechnik GmbH

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Anlage 1

Antragsunterlagen

Abschnitt 1		Blatt
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	15
1.2	Kurzbeschreibung	1
1.3	Sonstiges	1
Abschnitt 2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1 : 25.000	2
2.2	Amtliche Karte 1 : 5.000	3
2.3	Liegenschaftskarte	5
2.3.1	Flurstücknachweis	28
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	12
2.5	Auszug aus gültigem Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	6
2.6	Sonstiges	1
Abschnitt 3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	103
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	8
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	4
3.4	Betriebsgebäude Maschinen, Apparate, Behälter	7
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen incl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	10
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	1
3.6	Maschinenaufstellungspläne	6
3.7	Maschinenzeichnungen	13
3.8	Fließbilder	1
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	2
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	2
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild (R+I)	18
3.9	Sonstiges	1
Abschnitt 4	Emissionen	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	290
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	4
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	291
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	13
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	73
4.7	Sonstige Emissionen	1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	2
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	2
4.10	Sonstiges	1
Abschnitt 5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1
5.3	Zeichnungen Abluft-/ Abgasreinigungssystem	5
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	2
5.5	Sonstiges	1
Abschnitt 6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	6
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	-
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	-
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	-
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	-
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	-
6.3	Sicherheitsbericht	-
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	-
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1
6.5	Sonstiges	-
Abschnitt 7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	47
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	2
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	112
7.4	Sonstiges	1
Abschnitt 8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1
8.2	Sonstiges	1
Abschnitt 9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	4
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	1
9.3	Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog	1
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	2
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	106
9.6	Sonstiges	1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Abschnitt 10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	2
10.2	Entwässerungsplan	2
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	77
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	2
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	2
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	2
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	1
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	5
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	1
10.10	Abwasserbehandlung	1
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	1
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges	-
Abschnitt 11:	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/ Gemische, mit denen umgegangen wird	2
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe / Gemische	-
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/ Gemische	-
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / Gemische	-
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	-
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe / Gemische	-
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen / Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteinrichtungen)	-
11.8	Sonstiges	3
Abschnitt 12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	4
12.2	Lagepläne	5
12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	15
12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	10
12.5	Berechnungen / Nachweise	7
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes	2
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl	1
12.5.3	Berechnung der Vollgeschosse	1
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze	3
12.6	Bautechnische Nachweise	2
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	2
12.6.2	Ausführungszeichnungen	1
12.6.3	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer	1
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	40
12.7	Sonstige Fachgutachten, Nachweise	5
12.8	Weitere wichtige Dokumente	1
12.8.1	Bauvorlagenberechtigung	2

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

12.8.2	Vollmacht	1
12.8.3	Erklärung der Anerkennung nach § 33 BauGB	1
12.9	Sonstiges	1
Abschnitt 13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	-
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben:	-
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen	-
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	-
13.5	Sonstiges	-
Abschnitt 14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	3
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	7
14.4	Sonstiges	17
15	Chemikaliensicherheit	
15.1	REACH-Pflichten	3
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	1
15.3	Sonstiges	1
16	Anlagespezifische Antragunterlagen	
16.1.1	Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen	-
16.1.2	Windenergieanlagen: Raumordnung / Zielabweichung / Regionalplanung	-
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	-
16.1.4	Standicherheit	-
16.1.5	Anlagenwartung	-
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	-
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	-
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	-
16.2	Privilegierte Anlagen	-
16.3	Angaben zu Feuerungsanlagen gem. 44. BImSchV	-
Abschnitt 17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen	-